

die erforderliche Befähigung bewiesen hat, kann das Befähigungszeugnis ohne Ablegung einer Prüfung bewilligt werden. Dieses Befähigungszeugnis gilt nur für den Betrieb, in dem der technische Bühnenvorstand zur Zeit tätig ist.

#### § 11 Entzug des Befähigungszeugnisses

Der Prüfungsausschuß kann nach Anhören des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst, das Befähigungszeugnis für dauernd oder vorübergehend entziehen:

- a) bei wiederholten groben Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen, gegen Brandschutz- und Betriebsvorschriften;
- b) bei nachgewiesener beruflicher Unzuverlässigkeit oder bei amtsärztlichem Nachweis einer mangelnden körperlichen oder geistigen Eignung.

#### § 12 Gebühren

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 30,— DM erhoben. Bei Wiederholung der Prüfung ist die Gebühr voll, bei Nachprüfungen zur Hälfte zu entrichten. Für Zweitausfertigungen von Befähigungszeugnissen wird eine Gebühr von 1,— DM erhoben.

#### § 13 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Bestimmungen vom 5. Mai 1949 über die technischen Bühnenvorstände (ZVOB1. S. 375) aufgehoben.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter  
Staatssekretär

### Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 72. — Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoff- kreislaufgeräte und Frischluftgeräte —

Vom 29. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

#### § 1 Allgemeines

(1) Die Werksleiter und Betriebsinhaber sind verpflichtet, die Beschäftigten mit der Benutzung der Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte vertraut zu machen.

(2) In regelmäßigen von der Betriebsleitung festzulegenden Zeitabständen sind Übungen mit den Atemschutzfiltergeräten, Sauerstoffkreislaufgeräten und Frischluftgeräten durchzuführen. Die Teilnahme an diesen Übungen ist schriftlich nachzuweisen.

(3) Sämtliche Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte müssen sich dauernd in gebrauchsfähigem Zustand befinden; nicht gebrauchsfähige sind aus den Geräteräumen zu entfernen.

(4) Die Filter und Geräte sind in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen; hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

(5) Zur Überprüfung und Instandhaltung der Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte sind Gasschutz- oder Geräte- warte einzusetzen.

(6) Um den guten Sitz der Gesichtsmasken zu sichern, sind sie den mit ihnen arbeitenden Beschäftigten persönlich anzupassen.

(7) Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte sind an hierfür geeigneten, deutlich kenntlich gemachten Stellen aufzubewahren und müssen leicht erreichbar sein.

(8) Die Anwendungsvorschriften sind im Geräteraum auszuhängen.

(9) Bei dem Betreten von Schächten, Brunnen, Behältern, Bunkern, Tanks u. ä. ist die Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — zu beachten.

#### Atemschutzfilter

#### § 2

In geschlossenen Räumen dürfen Filtergeräte nur benutzt werden, wenn sicher feststeht, daß der Sauerstoffgehalt der Luft mehr als 15 % beträgt. Die Verwendung von Kohlenoxyd-Filtergeräten ist nur bei einem Sauerstoffgehalt von mehr als 17 % zulässig. Ist die Gaskonzentration unbekannt oder kann sie im Falle einer Gefahr nicht sofort festgestellt werden, so müssen Frischluftgeräte oder Sauerstoffkreislaufgeräte benutzt werden.

#### § 3

Vor Benutzung des Filters ist dessen Schutzdeckel zu entfernen.

#### § 4

(1) Die Filtereinsätze müssen der jeweiligen Art der Gase und Dämpfe entsprechen (siehe Anlage = Auszug aus Normblatt DIN 3181); sie müssen von Zeit zu Zeit auf ihre Sicherheit überprüft werden.

(2) Gegen gesundheitschädigende Stäube, insbesondere gegen gefährliche Feinstäube, sind wirksame Staubschutzgeräte, z. B. die Feinstaubkolloidmaske, zu verwenden.

(3) Bei Farbspritzarbeiten sind kombinierte Filter gegen Staub und Gas oder Frischluftgeräte zu benutzen.

#### § 5

Atemschutzfilter sind so aufzubewahren, daß sie vor schädlichen Einwirkungen (besonders vor ätzenden Säuredämpfen) geschützt sind.

#### Sauerstoffkreislaufgeräte

#### § 6

In der vorschriftsmäßigen Anwendung und dem Einsatz der Geräte sind Beschäftigte des Betriebes in genügender Anzahl auszubilden. Mit Sauerstoffkreislaufgeräten dürfen nur gesunde Personen im Alter von 19 bis 45 Jahren arbeiten.

#### § 7

Sämtliche Personen, die für den Einsatz mit Sauerstoffkreislaufgeräten vorgesehen sind, müssen